

Freistaat Bayern, Staatliches Bauamt Aschaffenburg

Straße / Abschnittsnummer / Station: B 469_160_0,406-3,274 bis 180_0,000-3,308

B 469


Ausbau zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und
der AS Großostheim (St 3115)

PROJIS-Nr.:

FESTSTELLUNGSENTWURF

Unterlage 9.3- Maßnahmenblätter -

Die mit T1 gekennzeichneten Blätter
ersetzen die alte Fassung vom 03.08.2020
aufgrund der Tektur 1 vom 21.06.2022

<p>aufgestellt: Staatliches Bauamt Aschaffenburg</p>  <p>Klaus Schwab; Ltd. Baudirektor Aschaffenburg, den 03.08.2020 / 21.06.2022</p>	

B 469

Ausbau der B 469 zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115)

Nr.	Beschreibung	Seite
1 V	Rodung von Gehölzen / Abschieben von Oberboden im Offenland außerhalb der Vogelbrutzeit bzw. Aktivitätszeit von Fledermäusen	2
2 V	Kontrolle und Verschluss von potenziellen Fledermausquartieren	4
3 V	Baufeldfreimachung und Umsiedlung von Zauneidechsen	7
4 V	Wiederbepflanzung von Böschungen im Offenland	9
5.1 V	Erhalt/Schutz eines Brutbaumes des Grünspechts	11
5.2 V	Erhalt/Schutz von Habitat der Zauneidechse	13
6 V	Irritationsschutzwand mit Pflanzung anbindender Leitstrukturen	15
7 V	Schutz von Fledermaus-Flugrouten während des Baus von Brücken	17
8 V	Vorsichtige Vergrämung im Falle einer Ansiedlung des Bibers im Baufeld	19
9 V	Schutz der Gersprenz vor Stoffeintrag	21
10 V	Schutz von vorhandenen Biotopflächen durch Bauzaun	23
11 V	Bauzeitenregelung zum Schutz der Blauflügeligen Ödlandschrecke im Bereich der Bahnstromleitung	25
1 A-1	Anlage / Entwicklung Eichen-Hainbuchenwald	27
1 A-2	Anlage / Entwicklung Waldmantel	27 T1
2 A	Anlage / Entwicklung Eichen-Hainbuchenwald	29
3 A	Anlage / Entwicklung Eichenwald	31
4 E	Anlage / Entwicklung eines Streuobstbestandes im Komplex mit artenreichem Extensivgrünland	33
5 E	Aufwertung Stockstädter Baggersee (Kiesgrube Rachor)	35
1 E FCS	Aufwertung und Neuschaffung von Zauneidechsen - Lebensraum	37
2 FCS	Aufhängung von Fledermauskästen Ersatzquartiere Fledermäuse	40
1 G	Ansaat Extensivgrünland auf Normalstandort	42
2 G	Ansaat Extensivgrünland auf Magerstandort	44
3 G	Wiederherstellung naturnaher Waldmantel	46
4 G	Wiederherstellung naturnaher Wald	48
5 G	Landschaftsgerechte Gestaltung der Versickerungsbecken sowie Grabenböschungen	50
6 G	Wiederherstellung ursprünglicher Zustand	52

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung <i>Ausbau der B469 zwischen der AS Stockstadt und der AS Großostheim</i>	Vorhabenträger <i>Staatliches Bauamt Aschaffenburg</i>	Maßnahmen-Nr. 1 V
Bezeichnung der Maßnahme Rodung von Gehölzen / Abschieben von Oberboden im Offenland außerhalb der Vogelbrutzeit bzw. Aktivitätszeit von Fledermäusen		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: (Unterlage 9.2 Blatt 1 T1, 2 bis 5, 6 T1)		
Lage der Maßnahme Bauanfang bis Bauende		
Begründung der Maßnahme		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt Schutz der Bruten von Vögeln sowie von Fledermausquartieren (Höhlen- und Spaltenquartiere) <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich für		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang <i>Bezugsraum 1: Feldflur nördlich Großostheim</i> <i>Bezugsraum 2: Oberhübnerwald</i> <i>Bezugsraum 3: Gersprenzniederung</i> <i>Bezugsraum 4: Unterhübnerwald</i> 1 H: Beseitigung von Gehölzbeständen (Bäume und Gebüsche) auf den Dammböschungen und damit Verlust von Bruthabitat der Goldammer und anderer Vogelarten durch Baufeldfreimachung; Abschieben von Oberboden im Offenland (Boden-/Heckenbrüter) 2 - 4 H: Zerstörung von Bruthabitaten und Fledermausquartieren durch Baufeldfreimachung während der Brutzeit		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen --		
Zielkonzeption der Maßnahme Schutz der Bruten von gehölzbewohnenden und bodenbrütenden Vogelarten und von Fledermäusen		

B 469

Ausbau der B 469 zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115)

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung <i>Ausbau der B469 zwischen der AS Stockstadt und der AS Großostheim</i>	Vorhabenträger <i>Staatliches Bauamt Aschaffenburg</i>	Maßnahmen-Nr. 1 V
Ausführung der Maßnahme --		
Beschreibung der Maßnahme Baumfällarbeiten und die Rodung bzw. der Rückschnitt von Bäumen, Hecken, lebenden Zäunen, Feldgehölzen oder –gebüsch sowie Abschieben von Oberboden im Offenland werden so in den Bauablauf eingeordnet, dass deren Realisierung in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar, also außerhalb der Vegetationsperiode erfolgt. Adulte Vögel können dem Eingriff zu jeder Zeit rechtzeitig ausweichen. Sind die Temperaturen bereits niedrig genug, kann bei acht der zehn betroffenen Höhlenbäume (mit Spaltenquartieren) auch die Tötung von Fledermäusen vermieden werden. Für die beiden Baumhöhlen, die eine potenzielle Eignung als Winterquartier aufweisen, ist eine Kontrolle auf Fledermäuse vor der Rodung erforderlich. Für alle Bäume mit fledermausrelevanten Strukturen ist zusätzlich Maßnahme 2V anzuwenden. Das durch die Fällungen angehäufte Gehölz-/ Schnittgut ist ebenfalls im o.g. Zeitraum zu beseitigen. Im Offenland ist im Umfeld der zu fällenden Gehölze auch direkt der Oberboden abzuschieben, um eine (Wieder-)Ansiedlung der Goldammer in diesen Bereichen zu verhindern.		
Zeitliche Zuordnung	<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme		n.q.
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG)		während der Bauphase
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG) --		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen --		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen Überwachung im Zuge der Umweltbaubegleitung		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung <i>Ausbau der B469 zwischen der AS Stockstadt und der AS Großostheim</i>	Vorhabenträger <i>Staatliches Bauamt Aschaffenburg</i>	Maßnahmen-Nr. 2 V
Bezeichnung der Maßnahme Kontrolle und Verschluss von potenziellen Fledermausquartieren		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: (Unterlage 9.2 Blatt 1 T1, 2 bis 5, 6 T1, 7 T1)		
Lage der Maßnahme 0+040; 0+960; 1+100; 1+500; 2+320; 3+320; 3+660; 4+830 (alle westlich der B469); 0+025; 0+320 bis 0+480; 0+554; 1+740; 2+470; 3+355; 4+522; 1+006; zusätzlich: alle Bäume mit fledermausgeeigneten Strukturen		
Begründung der Maßnahme		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt baubedingter Verlust von potenziellen Fledermaus-Quartieren in Altbäumen und in Brückenbauwerken <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich für		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang <i>Bezugsraum 1: Feldflur nördlich Großostheim</i> <i>Bezugsraum 2: Oberhübnerwald</i> <i>Bezugsraum 3: Gersprenzniederung</i> 1 - 3 H: Baufeldfreimachung im Bereich bestehender Waldflächen mit Altbaumbestand sowie von Einzelbäumen (Verlust von Höhlenbäumen mit potenziellen Fledermausquartieren); Umbau von Brückenbauwerken mit Potenzial für Fledermausquartiere		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen --		
Zielkonzeption der Maßnahme Vermeidung der Tötung von Fledermäusen im Zuge der erforderlichen Baumrodungen		

Ausführung der Maßnahme	
Beschreibung der Maßnahme	
<p>Werden Höhlenbäume gefällt, sind die Höhlen, Spaltenquartiere vor der Rodung zu kontrollieren und zu verstopfen mit einem Reusenverschluss zu verschließen; ebenso sind die von der Maßnahme betroffenen Brückenbauwerke auf Fledermausbesatz zu kontrollieren. Die Kontrolle hat im Zeitraum zwischen 01.09. und 15.10. erfolgen. Rindenspalten sind im genannten Zeitraum abends nach dem Ausflug der Fledermäuse zu entfernen. Zu diesem Zeitpunkt ist die Wochenstubenzeit der Fledermäuse bereits beendet, die Tiere befinden sich jedoch noch nicht im Winterschlaf. Sie sind somit noch mobil, um sich bei einer Beseitigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte ein neues Quartier zu suchen. Nach der Kontrolle sind die Strukturen fachgerecht mit einem Einwegverschluss (Reuse) zu verschließen, wodurch eine Besiedlung durch Fledermäuse bis zum Zeitpunkt der Baumfällung bzw. Eingriff in die Brückenbauwerke verhindert wird und etwaig noch vorhandene Tiere das Quartier verlassen können. Für den Einwegverschluss wird der Quartiereingang mit Folie o. ä. abgedeckt und diese oben und an den Seiten lückenlos am Stamm befestigt, so dass im Quartier lebende Tiere es nur nach unten verlassen können. Zusätzlich wird unterhalb des Eingangs ebenfalls eine eng am Stamm anliegende Folie angebracht, um zu verhindern, dass Tiere am Stamm nach oben zum Quartier klettern können. Da dies bei Rindenplatten nicht möglich ist, können diese im Zeitraum 01.09. bis 15.10. abends nach dem Ausflug der Tiere entfernt werden. Eine Fällung bzw. Sanierung darf dann erst nach Sicherstellung der Absenz der geschützten Tierarten erfolgen. Darüber hinaus darf die Fällung von Bäumen mit Quartierstrukturen nur im Zeitraum zwischen 15.09. und 15.10. erfolgen.</p> <p>Werden Fledermäuse festgestellt, darf der betroffene Baum inkl. der umgebenden Bäume (Festlegung durch die Umweltbaubegleitung vor Ort) bis zum Ausflug der betroffenen Tiere nicht gefällt werden. Die Höhle ist in diesem Fall so zu verschließen, dass ein Ausflug der betroffenen Tiere möglich ist, ein Wiedereinflug jedoch verhindert wird (Einwegverschluss mittels Reuse). Der Einwegverschluss der erkenn- und erreichbaren Quartierstrukturen ab 01.09. muss mit mindestens einer Woche Vorlauf zur Fällung im oben genannten Zeitraum erfolgen. Es muss gewährleistet sein (z. B. im Hinblick auf die Witterungsverhältnisse), dass die Tiere innerhalb dieser Woche aus dem Quartier ausgeflogen sind. Das verhindert in diesen Strukturen den Besatz zum Fällzeitpunkt und damit die Schädigung von Tieren. Nach der Fällung müssen die Bäume für mindestens einen Tag ohne weitere Aufarbeitung so abgelegt werden, dass die Quartierausgänge frei sind, damit ein Verlassen durch in den Höhlen befindliche Tiere möglich ist. Durch Einhaltung dieses Zeitraumes soll die erhebliche Störung von Fledermäusen vermieden werden (Zeit zwischen Jungenaufzucht und festem Winterschlaf). Die Maßnahme ist ergänzend zum Einwegverschluss (s. u.) nötig, da nicht alle Quartiere erkennbar (z. B. Kronenbereich) und für Kontrolle und Verschluss erreichbar sind. Gleiches gilt für vorhandene Strukturen an den Brückenbauwerken. In diesem Fall sind im Zeitraum zwischen 01.09. und 15.10. nach Sicherstellung der Absenz von Fledermäusen die vorhandenen Spalten mit einem Gitter oder mit Bauschaum zu verschließen. Werden Fledermäuse festgestellt, so ist mit dem Eingriff zu warten, bis der Ausflug erfolgt ist. Alternativ kann der Verschluss der Spalte auch unmittelbar nach dem abendlichen Ausflug der Tiere erfolgen. Ein vollständiger Verschluss möglicher Quartiere ist jedoch nur zulässig, soweit die Quartierstrukturen vollständig einsehbar sind (z. B. nur wenige Zentimeter tiefe Spalten). Ansonsten ist auch hier mit einem Einwegverschluss zu arbeiten. Bezüglich des Verschlusses nach dem abendlichen Ausflug ist zu beachten, dass Fledermäuse ihre Quartiere bei bestimmten Witterungsbedingungen (z. B. Niederschlag, tiefe Temperaturen) nicht verlassen. Nach der Ausflugszeit ist vor dem Verschluss eine nochmalige Kontrolle auf Besatz erforderlich. Aufgrund ihrer langen Standzeit ist bei Vorhandensein geeigneter Quartierstrukturen (Fledermäuse) sowie geeigneter Neststandorte (Vögel) auch die geplante Behelfsbrücke über die Gersprenz vor Abriss auf Besatz durch Fledermäuse und Vögel entsprechend dem oben beschriebenen Vorgehen zu prüfen.</p> <p>Kurz vor Baubeginn sind im Rahmen der Umweltbaubegleitung eine Aktualisierung des Höhlenbaumbestandes sowie bedarfsweise Sicherungsmaßnahmen erforderlich.</p>	
Zeitliche Zuordnung	<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten
Gesamtumfang der Maßnahme	
10 Bäume mit Höhlen- oder Spaltenquartieren., 2 Brückenbauwerke, Brücke über Geländemulde bei Abschnitt 160 Station 1,006, alle Bäume mit fledermausgeeigneten Strukturen	
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG)	während der Bauphase
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG)	
--	

B 469

Ausbau der B 469 zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115)

Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen
--

--

Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen
--

Überwachung im Zuge der Umweltbaubegleitung

B 469

Ausbau der B 469 zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115)

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung <i>Ausbau der B469 zwischen der AS Stockstadt und der AS Großostheim</i>	Vorhabenträger <i>Staatliches Bauamt Aschaffenburg</i>	Maßnahmen-Nr. 3 V
Bezeichnung der Maßnahme Umsiedlung von Zauneidechsen		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: (Unterlage 9.2 Blatt 1 T1, 2, 4, 5)		
Lage der Maßnahme Bau-km 0+080 – 0+200; 2+200 – 2+300; 2+450; 2+870 – 3+010; 3+300; 5+000 – 5+350		
Begründung der Maßnahme		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt Vermeidung der Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Vermeidung von Tötungen von Individuen bzw. der Schädigung von Entwicklungsformen der Zauneidechse <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich für		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang <i>Bezugsraum 2: Oberhübnerwald</i> <i>Bezugsraum 3: Gersprenzniederung</i> 2 H und 3 H: Potenzielle Individuenverluste bei der Zauneidechse Im Rahmen der Baufeldfreimachung im Bereich bestehender Zauneidechsenhabitate		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen --		
Zielkonzeption der Maßnahme Vermeidung der Tötung von Zauneidechsen im Zuge der Baufeldfreimachung auf allen Flächen mit Vorkommen von Zauneidechsen		

Ausführung der Maßnahme	
Beschreibung der Maßnahme	
<p>Zur Vermeidung der Tötungen der Zauneidechse während ihrer Ruhezeit und zum Schutz und Erhalt der Populationen wird folgendes Vorgehen empfohlen:</p> <p>1. Rückschnitt/Mahd der besiedelten Zauneidechsenhabitate: Zunächst ist im Winter (01.11.-28.02.) ein Großteil der ggf. vorhandenen Gehölze (inkl. Brombeergestrüpp) und sonstige Versteckmöglichkeiten zu entfernen und kurz zu mähen (Entfernen des Mähguts). Zur Erleichterung des späteren Abfangens der Tiere sind jedoch einzelne Gehölzinseln zu erhalten.</p> <p>Im Rahmen der Umweltbaubegleitung ist zu kontrollieren, dass die o.g. Struktur der Fläche während der Zeit des Abfangens gewährleistet wird. Falls erforderlich, wird eine Nachpflege (Mahd, Entfernung von Gehölzaustrieb) veranlasst. Die Schnitthöhe muss in diesem Fall zur Schonung vorhandener Individuen mindestens 10 cm betragen. Die Verwendung von schweren Maschinen ist zu vermeiden (motormanuelle Mahd).</p> <p>2. Errichtung bauzeitlicher Reptilienschutzzaun: Um ein Abwandern von Zauneidechsen in angrenzende Bereiche zu vermeiden und somit den Fang zu erleichtern, ist nach den o.g. Rückschnittarbeiten um die Habitate für die Dauer der Umsiedlung ein ortsfester Kleintierschutzzaun (Folie) zu errichten. Der Zeitpunkt der Zaunstellung und die genaue Lage werden im Rahmen der Umweltbaubegleitung festgelegt.</p> <p>3. Umsiedlung der Zauneidechsen von den Trassennebenflächen: In der Folge sind auf diesen Flächen die Zauneidechsen abzufangen und auf die zuvor optimierten Habitate (vgl. 1 E FCS) umzusiedeln. Die oben beschriebenen Rückschnittarbeiten sorgen auf den betroffenen Flächen für eine übersichtliche Vegetationsstruktur, was auch das Fangen der Zauneidechsen deutlich erleichtert. Zusätzlich sind sog. Schlangenbretter als künstliche Versteckplätze auszulegen, die dem gleichen Zweck dienen. Während der Aktivitätsphase (je nach Witterung Anfang April bis Ende September) sind die Flächen regelmäßig zu kontrollieren und die anzutreffenden Tiere durch Abfangen in die Ersatzhabitats (vgl. Maßnahme 1 E FCS) zu verbringen. In diesem Zuge sind auch die übrigen potenziellen Zauneidechsenhabitats (Bereiche mit Einzelnachweisen) mit Hilfe der Ausbringung von künstlichen Verstecken durch regelmäßige Kontrollgänge auf das Vorkommen einzelner Tiere zu prüfen. Werden dort Tiere gefunden, sind auch diese in die Ersatzhabitats umzusiedeln. Die umzusiedelnden Zauneidechsen sind zunächst auf Flurstück Nr. 5511 auszubringen, da dort keine Beweidung vorgesehen ist, und danach – sobald die Lebensraumkapazität des Flurstücks Nr. 5511 ausgeschöpft ist – auf die Flurstücke 5510 und 5507.</p> <p>4. Entfernung der Wurzelstöcke: Nach Beendigung der Abfangmaßnahmen sind die Wurzelstöcke auf der Eingriffsfläche zu entfernen.</p>	
Zeitliche Zuordnung	<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten, nach Freigabe durch die Umweltbaubegleitung <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten
Gesamtumfang der Maßnahme	siehe Maßnahme 5 V
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG)	während der Bauphase
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG)	--
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen	--
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen	Überwachung im Zuge der Umweltbaubegleitung

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung <i>Ausbau der B469 zwischen der AS Stockstadt und der AS Großostheim</i>	Vorhabenträger <i>Staatliches Bauamt Aschaffenburg</i>	Maßnahmen-Nr. 4 V
Bezeichnung der Maßnahme Wiederbepflanzung von Böschungen im Offenland		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 6 T1 bis 8 T1		
Lage der Maßnahme Bau-km 4+500 bis Bauende		
Begründung der Maßnahme		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt Verlust von Brutmöglichkeiten für Heckenbrüter, Verlust von Leitstrukturen für Fledermäuse, Lebensraumverlust der Blauflügeligen Ödlandschrecke <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich für <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang <i>Bezugsraum 1: Feldflur nördlich Großostheim</i> 1 H: Bau- bzw. anlagebedingte Beseitigung von Gehölzbeständen (Bäume und Gebüsche) auf den Dammböschungen und damit Verlust von Bruthabitat der Goldammer und anderer Vogelarten Verlust geeigneter Leitstrukturen und Jagdhabitats für Fledermäuse im Offenland		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen --		
Zielkonzeption der Maßnahme <ul style="list-style-type: none"> • Wiederherstellung von Gehölzstandorten, die im Zuge der Baufeldfreimachung gerodet werden • Schaffung von locker stehenden Ersatz-Böschungsgehölzen als dauerhafte Brutmöglichkeit für Heckenbrüter (v.a. der Goldammer) und Leitstrukturen für Fledermäuse • Entwicklung naturnaher Gestaltungselemente auf Böschungs- bzw. Straßennebenflächen 		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme Die Böschungsflächen werden - im Hinblick auf die Wiederherstellung geeigneter Reptilienhabitats sowie Habitat der Ödlandschrecke - locker mit Strauchhecken oder Gebüschgruppen abschnittsweise bzw. in Gruppen bepflanzt. Bei größeren Flächen wird ein naturnaher, gestufter Aufbau der Pflanzfläche vorgesehen (keine Bäume). Verwendung von standortgerechten Straucharten. Berücksichtigung der Anforderungen der Straßenverkehrssicherheit.		

B 469

Ausbau der B 469 zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115)

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung <i>Ausbau der B469 zwischen der AS Stockstadt und der AS Großostheim</i>	Vorhabenträger <i>Staatliches Bauamt Aschaffenburg</i>	Maßnahmen-Nr. 4 V
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme	2,81 ha	
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG)	dauerhaft	
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG) --		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen Pflege im Rahmen der Straßenunterhaltung / gemäß Merkblatt für den Straßenbetriebsdienst, Teil: Grünpflege (Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen 2006)		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen Kontrolle der Gehölzpflanzungen im Rahmen der geltenden Gewährleistungspflichten		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung <i>Ausbau der B469 zwischen der AS Stockstadt und der AS Großostheim</i>	Vorhabenträger <i>Staatliches Bauamt Aschaffenburg</i>	Maßnahmen-Nr. 5.1 V
Bezeichnung der Maßnahme Erhalt/Schutz eines Brutbaumes des Grünspechts		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 1 T1		
Lage der Maßnahme 0+260		
Begründung der Maßnahme		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt potenzieller Verlust eines Brutbaumes des Grünspechts <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich für <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang <i>Bezugsraum 3: Gersprenzniederung</i> 3 H: Potenzieller Verlust eines Brutbaumes des Grünspechts		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen --		
Zielkonzeption der Maßnahme Vermeidung von Beschädigungen der an das Baufeld unmittelbar anschließenden Gehölzbestände, insbesondere Schutz eines Brutbaumes des Grünspechts, Vermeidung von Schäden an oberirdischen Pflanzenteilen		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme Um den Verlust der Brutstätte des Grünspechtes zu vermeiden, ist der Brutbaum vor Beginn der Arbeiten eindeutig zu markieren. Im Zuge des Eingriffes ist der Baum möglichst von den Rodungen auszunehmen. Weiterhin sind mögliche Schädigungen (auch im Wurzelbereich des Baumes) durch die bauzeitliche Errichtung und Erhaltung eines Schutzzaunes zu verhindern (s. auch 10 V). Begrenzung des Baufelds mit Bauzaun. Bei erheblicher Staubentwicklung Verwendung von Staubschutznetzen zur Minimierung von Staubeintrag in die angrenzenden Biotopflächen. Maßnahmen nach DIN 18 920 und RAS LP 4 (Freistellen, Stamm-, Wurzelschutz) bei Gehölzen. Bei notwendigen Eingriffen in den Kronenraum von Großbäumen ist der Erhalt der Vitalität und Standsicherheit sicher zu stellen.		

B 469

Ausbau der B 469 zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115)

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung <i>Ausbau der B469 zwischen der AS Stockstadt und der AS Großostheim</i>	Vorhabenträger <i>Staatliches Bauamt Aschaffenburg</i>	Maßnahmen-Nr. 5.1 V
Zeitliche Zuordnung	<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme	1 Spechtbaum durch Bauschutzzaun (s. 10 V) geschützt	
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG)	während der Bauphase	
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG)	--	
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen	--	
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen	Überwachung im Zuge der Umweltbaubegleitung	

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung <i>Ausbau der B469 zwischen der AS Stockstadt und der AS Großostheim</i>	Vorhabenträger <i>Staatliches Bauamt Aschaffenburg</i>	Maßnahmen-Nr. 5.2 V
Bezeichnung der Maßnahme Erhalt/Schutz von Habitat der Zauneidechse		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 1 T1		
Lage der Maßnahme 0+150 – 0+220		
Begründung der Maßnahme		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt potenzieller Verlust von Habitatflächen der Zauneidechse <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich für <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang <i>Bezugsraum 3: Gersprenzniederung</i> 3 H: Potenzieller Verlust von Habitatflächen der Zauneidechse		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen --		
Zielkonzeption der Maßnahme Vermeidung von Beschädigungen der an das Baufeld unmittelbar anschließenden Zauneidechsen-Lebensräume		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme Zur Verhinderung der über das geplante Maß hinaus gehenden Beanspruchung von Zauneidechsenlebensräumen ist das genannte Habitat im Bereich der Bogenschießanlage mit einem ortsfesten Bauzaun sowie mit einem Reptilienschutzzaun (s. auch 3 V) zu sichern. Der genaue Verlauf ist im Rahmen einer Umweltbaubegleitung festzulegen. Begrenzung des Baufelds mit Bauzaun. Bei erheblicher Staubentwicklung Verwendung von Staubschutznetzen zur Minimierung von Staubeintrag in die angrenzenden Biotopflächen.		

B 469

Ausbau der B 469 zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115)

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung <i>Ausbau der B469 zwischen der AS Stockstadt und der AS Großostheim</i>	Vorhabenträger <i>Staatliches Bauamt Aschaffenburg</i>	Maßnahmen-Nr. 5.2 V
Zeitliche Zuordnung	<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme	rd. 70 m Reptilienschutzzaun	
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG)	während der Bauphase	
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG)	--	
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen	--	
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen	Überwachung im Zuge der Umweltbaubegleitung	

B 469

Ausbau der B 469 zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115)

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung <i>Ausbau der B469 zwischen der AS Stockstadt und der AS Großostheim</i>	Vorhabenträger <i>Staatliches Bauamt Aschaffenburg</i>	Maßnahmen-Nr. 6 V
Bezeichnung der Maßnahme Irritationsschutzwand mit Pflanzung anbinden- der Leitstrukturen		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegren- zung bzw. Maßnahme zur Kohä- renzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 1 T1		
Lage der Maßnahme ca. 0+010 – 0+040 (Bauwerk 01)		
Begründung der Maßnahme		
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidung für Konflikt	dauerhafte Störung bestehender Flugrouten bzw. Verstärkung der Kollisions- gefahr für Fledermäuse
<input type="checkbox"/>	Ausgleich für Konflikt	
<input type="checkbox"/>	Ersatz für Konflikt	
<input type="checkbox"/>	Waldausgleich für	
<input type="checkbox"/>	Maßnahme zur Schadensbegrenzung	
<input type="checkbox"/>	Maßnahme zur Kohärenzsicherung für	
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahme für	
<input type="checkbox"/>	FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für	
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang <i>Bezugsraum 3: Gersprenzniederung</i> 3 H: dauerhafte Störung bestehender Flugrouten quer zur B469		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen --		
Zielkonzeption der Maßnahme Sicherstellen der Querungsmöglichkeiten über die B 469 hinweg bzw. darunter hindurch nach den Bauarbeiten		

B 469

Ausbau der B 469 zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115)

Ausführung der Maßnahme	
Beschreibung der Maßnahme	
<p>Die Gewässerunterführung an der Gersprenz (BW 01) ist gemäß M AQ (Forschungsgesellschaft f. Straßen- und Verkehrswesen 2008) beidseitig mit einer 4 m hohen Irritationsschutzwand zu versehen, um optische und akustische Eindrücke von Tieren im Nahbereich des Bauwerks fernzuhalten. Auf diese Weise können Störeffekte durch Licht und Lärmeinwirkungen vermieden werden, die die Fledermäuse vor dem Unterqueren abschrecken und Flüge über die Fahrbahn bewirken könnten. Zusätzlich beeinflusst die Maßnahme das Flugverhalten von Fledermäusen dahingehend, dass sie die Trasse bei einem möglichen Überflug in ausreichender Höhe queren („Überflughilfe“), was zu einer Verminderung des Kollisionsrisikos im Straßenverkehr führt.</p> <p>Die Ausführung der Irritationsschutzwände kann in Holz-, Stahl- oder Betonbauweise erfolgen, muss sollte aber in jedem Fall aus lichtundurchlässigem, blendfreiem Material bestehen.</p> <p>Eine Anbindung von Querungshilfen durch Leitstrukturen ist für strukturgebunden fliegende Fledermausarten zwingend erforderlich. Daher sind Pflanzungen von einer Mindesthöhe von 3 m entlang der traditionellen Flugroute (d.h. gewässer- bzw. forstwegbegleitend) zu erhalten bzw. neu anzulegen.</p>	
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten
Gesamtumfang der Maßnahme	beidseitig der Gersprenzbrücke je ca. 32 m Irritationsschutzwand, ca. 130 m Pflanzung von Leitstrukturen (genaue Längen werden im Rahmen der Ausführungsplanung bestimmt)
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG)	dauerhaft
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG)	
--	
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen	
--	
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen	
Überwachung im Zuge der Umweltbaubegleitung	

B 469

Ausbau der B 469 zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115)

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung <i>Ausbau der B469 zwischen der AS Stockstadt und der AS Großostheim</i>	Vorhabenträger <i>Staatliches Bauamt Aschaffenburg</i>	Maßnahmen-Nr. 7 V
Bezeichnung der Maßnahme Schutz von Fledermaus-Flugrouten während des Baus von Brücken		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 1 T1, 3, 5		
Lage der Maßnahme BW 01 (0+025), BW 04 (1+740), BW 06 (3+355), BW 07 (4+522)		
Begründung der Maßnahme		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt bauzeitliche Störung bestehender Flugrouten im Bereich der Gersprenzaue <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich für		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang <i>Bezugsraum 2: Oberhübnerwald</i> <i>Bezugsraum 3: Gersprenzniederung</i> 2 - 3 H: Beeinträchtigung der Querungsmöglichkeiten für Fledermäuse unter und über die B 469 während der Bauphase		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen --		
Zielkonzeption der Maßnahme Erhalt eines hindernisfreien lichten Flugraums entlang der Gersprenz sowie durch die Waldwegunterführungen BW 4 und BW 6 während der Brückenbau-Phase. Zeitnahe Wiederherstellung einer Leitstruktur für Fledermäuse durch Wiederbepflanzungen der Böschungen zu BW 7.		

B 469

Ausbau der B 469 zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115)

Ausführung der Maßnahme	
Beschreibung der Maßnahme	
<p>Querungsmöglichkeiten für Fledermäuse unter der B 469 hindurch sind kontinuierlich während ihrer Aktivitätszeit (Anfang März Anfang April bis Mitte Ende Oktober) sicherzustellen. Ein vollständiges Abhängen der Unterführungen BW 1 (Gersprenzbrücke einschließlich Behelfsbrücke), BW 4 und BW 6 (Waldwegeunterführungen) mit Netzen bzw. die vollständige Einrüstung selbiger ist im genannten Zeitraum zu vermeiden. Jeweils mindestens der obere Meter muss auf der gesamten Querschnittsbreite im o.g. Zeitraum offen gehalten werden (vgl. auch Hinweise zum Artenschutz beim Bau von Straßen 2017, H ArtB, FGSV 2017). Die nächtliche Beleuchtung der Baustelle an der Gersprenzbrücke und der Behelfsbrücke ist zwischen April und Oktober zu vermeiden. Wenn der Neubau des BW 7 nicht außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse erfolgen kann, muss dennoch sichergestellt sein, dass die Flugrouten für die Fledermäuse tatsächlich nutzbar sind, d.h. nächtliche Beleuchtung vermieden wird. Die Wiederbepflanzung an der Böschung zur Stockstädter Straße erfolgt umgehend nach der Fertigstellung und mit möglichst großen Gehölzen. Das genaue Vorgehen im Rahmen der Umweltbaubegleitung festzulegen.</p>	
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten
Gesamtumfang der Maßnahme	n.q.
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG)	während der Bauphase
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG)	--
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen	--
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen	Überwachung im Zuge der Umweltbaubegleitung

B 469

Ausbau der B 469 zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115)

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung <i>Ausbau der B469 zwischen der AS Stockstadt und der AS Großostheim</i>	Vorhabenträger <i>Staatliches Bauamt Aschaffenburg</i>	Maßnahmen-Nr. 8 V
Bezeichnung der Maßnahme Vorsichtige Vergrämung im Falle einer Ansiedlung des Bibers im Baufeld		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 1 T1		
Lage der Maßnahme Gersprenzaue, Bau-km 0+010		
Begründung der Maßnahme		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt potenzielle bauzeitliche Störung des Bibers während der Jungenaufzucht im Bereich der Gersprenzaue <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich für		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang <i>Bezugsraum 3: Gersprenzniederung</i> 3 H: Potenzielle Beeinträchtigung des Bibers im Falle einer Ansiedlung des Bibers im Baufeld		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen --		
Zielkonzeption der Maßnahme Aufgrund der Nähe der nächstgelegenen Biberdämme ist nicht mit letzter Sicherheit auszuschließen, dass es bis zum tatsächlichen Baubeginn auch im Baufeld zu einer Ansiedlung kommen könnte. Durch entsprechende Maßnahmen ist dies zu vermeiden.		

B 469

Ausbau der B 469 zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115)

Ausführung der Maßnahme	
Beschreibung der Maßnahme	
<p>Im Falle einer Ansiedlung des Bibers im Baufeld muss eine vorsichtige Vergrämung der Art im Zeitraum Anfang am besten im September bis Mitte März erfolgen, spätestens jedoch im Oktober durchgeführt werden. Zwischen November und August ist eine Vergrämung nicht zulässig. In diesem Zeitraum sind keine Jungtiere im Bau. Hierbei ist möglichst zeitnah nach Auszug der Jungtiere der Biberbau zu beseitigen. Dies hat durch vorsichtiges Aufgraben des unterirdischen Teils mit einem Bagger und ggf. bei Anwesenheit eines Damms Entfernung des Holzhaufens zu erfolgen. Danach muss das Baufeld unattraktiv für den Biber gestaltet werden, indem unmittelbar nach Beseitigung des Baus unter Berücksichtigung der gesetzlichen Fällzeiträume die umgebenden Gehölze gefällt werden.</p>	
Zeitliche Zuordnung	<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten
Gesamtumfang der Maßnahme	n.q.
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG)	während der Bauphase
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG)	
--	
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen	
--	
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen	
Überwachung im Zuge der Umweltbaubegleitung	

B 469

Ausbau der B 469 zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115)

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung <i>Ausbau der B469 zwischen der AS Stockstadt und der AS Großostheim</i>	Vorhabenträger <i>Staatliches Bauamt Aschaffenburg</i>	Maßnahmen-Nr. 9 V
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG) --		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen --		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen Überwachung im Zuge der Umweltbaubegleitung		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung <i>Ausbau der B469 zwischen der AS Stockstadt und der AS Großostheim</i>	Vorhabenträger <i>Staatliches Bauamt Aschaffenburg</i>	Maßnahmen-Nr. 10 V
Bezeichnung der Maßnahme Schutz von vorhandenen Biotopflächen durch Bauzaun		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 1 T1, 2-5, 6 T1 bis 7 T1		
Lage der Maßnahme -0+500 – 4+500 rechts; -0+500 – 4+400, mit abschnittswisen Unterbrechungen (v.a. Straßenquerungen)		
Begründung der Maßnahme		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt Beschädigung von Gehölzen während der Bauzeit, Schäden an oberirdischen Pflanzenteilen <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich für <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang <i>Bezugsraum 1: Feldflur nördlich Großostheim</i> <i>Bezugsraum 2: Oberhübnerwald</i> <i>Bezugsraum 3: Gersprenzniederung</i> <i>Bezugsraum 4: Unterhübnerwald</i> 1 B – 4 B: Gefahr des Verlusts der Biotopfunktion von mittel- bis langfristig wiederherstellbaren Biotoptypen		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Gehölz- / Waldbestände		
Zielkonzeption der Maßnahme Vermeidung von Beschädigungen der an das Baufeld unmittelbar anschließenden Gehölz-/Waldbestände, Vermeidung von Schäden an oberirdischen Pflanzenteilen. Auf Höhe Bau-km 3+350, westlich der B469 (Baustraße), Vermeidung der Befahrung von Habitatflächen des Dukatenfalters durch Baufahrzeuge		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme Begrenzung des Baufelds mit Bauzaun. Bei erheblicher Staubentwicklung Verwendung von Staubschutznetzen zur Minimierung von Staubeintrag in die angrenzenden Biotopflächen. Maßnahmen nach DIN 18 920 und RAS LP 4 (Freistellen, Stamm-, Wurzelschutz) bei Gehölzen. Bei notwendigen Eingriffen in den Kronenraum von Großbäumen ist der Erhalt der Vitalität und Standsicherheit sicher zu stellen.		

B 469

Ausbau der B 469 zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115)

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung <i>Ausbau der B469 zwischen der AS Stockstadt und der AS Großostheim</i>	Vorhabenträger <i>Staatliches Bauamt Aschaffenburg</i>	Maßnahmen-Nr. 10 V
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme	11.460 m	
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG)	während der Bauphase	
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG) --		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen --		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen Erhalt der Schutzfunktion während der Bauzeit durch regelmäßige Kontrolle		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung <i>Ausbau der B469 zwischen der AS Stockstadt und der AS Großostheim</i>	Vorhabenträger <i>Staatliches Bauamt Aschaffenburg</i>	Maßnahmen-Nr. 11 V
Bezeichnung der Maßnahme Bauzeitenregelung zum Schutz der Blauflügeligen Ödlandschrecke im Bereich der Bahnstromleitung		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 1 T1		
Lage der Maßnahme Nordöstlich der Gersprenz, östlich der B 469 Höhe Bau-km - 0+350 bis - 0+150 im Bereich der Bahnstromleitung		
Begründung der Maßnahme		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt Schädigung der Blauflügeligen Ödlandschrecke während der Bauarbeiten an der Bahnstromleitung <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich für <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang <i>Bezugsraum 4: Unterhübnerwald</i> 4 H: Individuenverluste der Blauflügeligen Ödlandschrecke während der Bauarbeiten an der Bahnstromleitung		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen --		
Zielkonzeption der Maßnahme Vermeidung von Individuenverlusten (v.a. Eier, Larven) während der Bauarbeiten an der Bahnstromleitung		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme Festlegung des Beginns der Bauarbeiten auf den Hochsommer (ab Juli), wenn alle Larven geschlüpft und die meisten Tiere bereits weit genug entwickelt (flugfähig) sind, um sicher fliehen zu können. Bauarbeiten dann noch vor der diesjährigen Eiablage (Höhepunkt im August/September) durchführen, oder die bereits flugfähigen Tiere werden durch Baustellenaktivität verscheucht und weichen auf benachbarte Flächen aus (ggf. dort Eiablage). Sicherstellung der Vermeidungsmaßnahme durch die Umweltbaubegleitung. Nach Abschluss der im Idealfall kurzen Bautätigkeit stehen die Baufelder wieder als Lebensraum zur Verfügung.		

B 469

Ausbau der B 469 zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115)

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung <i>Ausbau der B469 zwischen der AS Stockstadt und der AS Großostheim</i>	Vorhabenträger <i>Staatliches Bauamt Aschaffenburg</i>	Maßnahmen-Nr. 11 V
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Bauarbeiten an der Bahnstromleitung <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme	n.q.	
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG)	während der Bauphase	
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG)	--	
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen	--	
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen	Überwachung im Zuge der Umweltbaubegleitung	

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung <i>Ausbau der B469 zwischen der AS Stockstadt und der AS Großostheim</i>	Vorhabenträger <i>Staatliches Bauamt Aschaffenburg</i>	Maßnahmen-Nr. 1 A-1
Bezeichnung der Maßnahme Anlage / Entwicklung Eichen-Hainbuchenwald		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 11 T1		
Lage der Maßnahme rd. 850 m westlich der B469 (südlich der Gersprenz), Flurstück-Nr. 6030 (Gemarkung Stockstadt a. Main)		
Begründung der Maßnahme		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt 2 H, 2 B; 4 H, 4 B <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Waldausgleich für (Bann-)Waldverluste		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für Zauneidechse <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang <i>Bezugsraum 2: Oberhübnerwald</i> <i>Bezugsraum 4: Unterhübnerwald</i> 2 H, 4 H: Verlust von Lebensraum waldbewohnender Arten, insbesondere Fledermäuse, Vögel bzw. waldsaumbewohnender Arten wie Zauneidechsen und Heuschrecken. 2 B, 4 B: Verlust der Biotopfunktion von Waldbiotopen mit mittlerer bis langer Wiederherstellungszeit durch Versiegelung und Überbauung.		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Intensiv bewirtschaftete Äcker (A11)		
Zielkonzeption der Maßnahme Eichen-Hainbuchenwälder frischer bis staunasser Standorte, alte Ausprägung (L213) Aufforstung bzw. Entwicklung von naturnahem Eichen-Hainbuchenwald zur naturschutz- und waldrechtlichen Kompensation.		

B 469

Ausbau der B 469 zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115)

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung <i>Ausbau der B469 zwischen der AS Stockstadt und der AS Großostheim</i>	Vorhabenträger <i>Staatliches Bauamt Aschaffenburg</i>	Maßnahmen-Nr. 1 A-1
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme		
<ul style="list-style-type: none"> • Soweit Boden durch die bauzeitliche Inanspruchnahme (Befahren, Bodenlagerung) verfestigt ist, muss dieser vor der Pflanzung entsprechend gelockert werden • Aufforstung mit standortheimischen Laubbäumen regionaler Herkunft (vorzugsweise Stiel- und Traubeneiche, dazu Hainbuche, Elsbeere, Winter-Linde, Feld-Ahorn, Vogel-Kirsche (v.a. am Waldrand), Esche, Ulme und Esskastanie • Anlage mit gebuchtetem Waldrand und vorgelagerten Krautsäumen • Im nordwestlichen Bereich breiterer Waldsaum (ohne Bäume 1. Ordnung) aufgrund Freileitung • Die Fläche ist mit Verbißschutzzaun zu versehen. 		
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten, spätestens 1 Jahr nach Baubeginn <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme		2,95 2,54 ha
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG)		dauerhaft
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG) zu erwerbende Fläche		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen		
<ul style="list-style-type: none"> • Einjährige Fertigstellungspflege und zweijährige Entwicklungspflege. • Mahd des Saums alle 3 - 4 Jahre. Das Mahdgut ist zu entfernen. • Naturnahe bzw. extensive forstwirtschaftliche Nutzung der Aufforstungsflächen und Nachpflanzungen bei Ausfällen 		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen		
<ul style="list-style-type: none"> • Funktionskontrolle der Maßnahme im 1., 5. und 10. Jahr der Unterhaltungspflege. Wird der angestrebte Zielzustand nicht erreicht, sind die Pflege anzupassen und ggf. Nachpflanzungen durchzuführen. 		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung <i>Ausbau der B469 zwischen der AS Stockstadt und der AS Großostheim</i>	Vorhabenträger <i>Staatliches Bauamt Aschaffenburg</i>	Maßnahmen-Nr. 1 A-2
Bezeichnung der Maßnahme Anlage / Entwicklung eines Waldmantels		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 11 T1		
Lage der Maßnahme rd. 850 m westlich der B469 (südlich der Gersprenz), Flurstück-Nr. 6030 (Gemarkung Stockstadt a. Main)		
Begründung der Maßnahme		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt 2 H, 2 B; 4 H, 4 B <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich für (Bann-)Waldverluste		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für Zauneidechse <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang <i>Bezugsraum 2: Oberhübnerwald</i> <i>Bezugsraum 4: Unterhübnerwald</i> 2 H, 4 H: Verlust von Lebensraum waldbewohnender Arten, insbesondere Fledermäuse, Vögel bzw. waldsaumbewohnender Arten wie Zauneidechsen und Heuschrecken. 2 B, 4 B: Verlust der Biotopfunktion von Waldbiotopen mit mittlerer bis langer Wiederherstellungszeit durch Versiegelung und Überbauung.		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Intensiv bewirtschaftete Äcker (A11)		
Zielkonzeption der Maßnahme Waldmantel frischer bis mäßig trockener Standorte (W12) Entwicklung eines gestuften, naturnahen Waldmantels im Bereich des Schutzstreifens der Hochspannungsfreileitung (Westnetz GmbH) zur naturschutz- und walddrechtlichen Kompensation.		

Ausführung der Maßnahme	
Beschreibung der Maßnahme	
<ul style="list-style-type: none"> • Soweit Boden durch die bauzeitliche Inanspruchnahme (Befahren, Bodenlagerung) verfestigt ist, muss dieser vor der Pflanzung entsprechend gelockert werden • Schwerpunktmäßig Pflanzung von standortheimischer Straucharten mesophiler Standorte regionaler Herkunft, wie z.B. Weißdorn (<i>Crataegus oxyacantha</i>), Liguster (<i>Ligustrum vulgare</i>), Wolliger Schneeball (<i>Viburnum lantana</i>), Wasserschneeball (<i>Viburnum opulus</i>). Im Waldsaum Staudenarten wie z.B. Odermennig (<i>Agrimonia eupatoria</i>), Kälberkropf (<i>Chaerophyllum spp.</i>), Wald-Storchschnabel (<i>Geranium sylvaticum</i>), Vogel-Wicke (<i>Vicia cracca</i>), Echtes Labkraut (<i>Galium verum</i>), Wiesen-Witwenblume (<i>Knautia arvensis</i>). • Berücksichtigung der Pflanzenarten entsprechend der Liste der Gehölze der Westnetz GmbH für eine Endhöhe bis maximal 5 m • Die Fläche ist mit Verbisschutzzaun zu versehen. 	
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten, spätestens 1 Jahr nach Baubeginn <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten
Gesamtumfang der Maßnahme	0,41 ha
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG)	dauerhaft
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG) zu erwerbende Fläche	
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen	
<ul style="list-style-type: none"> • Einjährige Fertigstellungspflege und zweijährige Entwicklungspflege. • Mahd des Saums abschnittsweise alle 3 - 4 Jahre. Das Mahdgut ist zu entfernen. • Naturnahe bzw. extensive forstwirtschaftliche Nutzung der Aufforstungsflächen und Nachpflanzungen bei Ausfällen 	
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen	
<ul style="list-style-type: none"> • Funktionskontrolle der Maßnahme im 1., und 5. Jahr der Unterhaltungspflege. Wird der angestrebte Zielzustand nicht erreicht, sind die Pflege anzupassen und ggf. Nachpflanzungen durchzuführen. 	

B 469

Ausbau der B 469 zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115)

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung <i>Ausbau der B469 zwischen der AS Stockstadt und der AS Großostheim</i>	Vorhabenträger <i>Staatliches Bauamt Aschaffenburg</i>	Maßnahmen-Nr. 2 A
Bezeichnung der Maßnahme Anlage / Entwicklung Eichen-Hainbuchenwald		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 10 T1		
Lage der Maßnahme rd. 1.500 m westlich der B469 (nördlich der Gersprenz), Flurstück-Nr. 5917 (Gemarkung Stockstadt a. Main)		
Begründung der Maßnahme		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt 2 H, 2 B; 4 H, 4 B <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Waldausgleich für (Bann-)Waldverluste		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für Zauneidechse <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang		
<i>Bezugsraum 2: Oberhübnerwald</i> <i>Bezugsraum 4: Unterhübnerwald</i> 2 H, 4 H: Verlust von Lebensraum waldbewohnender Arten, insbesondere Fledermäuse, Vögel bzw. waldsaumbewohnender Arten wie Zauneidechsen und Heuschrecken. 2 B, 4 B: Verlust der Biotopfunktion von Waldbiotopen mit mittlerer bis langer Wiederherstellungszeit durch Versiegelung und Überbauung.		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Intensivgrünland (G11)		
Zielkonzeption der Maßnahme Eichen-Hainbuchenwälder frischer bis staunasser Standorte, alte Ausprägung (L213) Aufforstung bzw. Entwicklung von naturnahem Eichen-Hainbuchenwald zur naturschutz- und waldrechtlichen Kompensation.		

Ausführung der Maßnahme	
Beschreibung der Maßnahme	
<ul style="list-style-type: none"> • Aufforstung mit standortheimischen Laubbäumen regionaler Herkunft (vorzugsweise Stiel- und Trauben-Eiche, dazu Hainbuche, Elsbeere, Winter-Linde, Feld-Ahorn, Vogel-Kirsche (v.a. am Waldrand), Esche, Ulme und Esskastanie • Im Rahmen der Ausführungsplanung sind ausgeprägte Senken und Mulden von Bepflanzung auszusparen und der Sukzession zu überlassen • Anlage mit gebuchtem Waldrand und vorgelagerten Krautsäumen • Die Fläche ist mit Verbisschutzzaun zu versehen • Im Bereich der Maßnahmenfläche werden Abgrabungen für den vorhabenbedingten Retentionsraumverlust in der Gersprenzaue realisiert 	
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten, spätestens 1 Jahr nach Baubeginn <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten
Gesamtumfang der Maßnahme	3,19 ha
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG)	dauerhaft
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG)	
zu erwerbende Fläche	
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen	
<ul style="list-style-type: none"> • Einjährige Fertigstellungspflege und zweijährige Entwicklungspflege. • Mahd des Saums alle 3 - 4 Jahre. Das Mahdgut ist zu entfernen. • Naturnahe bzw. extensive forstwirtschaftliche Nutzung der Aufforstungsflächen und Nachpflanzungen bei Ausfällen 	
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen	
<ul style="list-style-type: none"> • Funktionskontrolle der Maßnahme im 1., 5. und 10. Jahr der Unterhaltungspflege. Wird der angestrebte Zielzustand nicht erreicht, sind die Pflege anzupassen und ggf. Nachpflanzungen durchzuführen. 	

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung <i>Ausbau der B469 zwischen der AS Stockstadt und der AS Großostheim</i>	Vorhabenträger <i>Staatliches Bauamt Aschaffenburg</i>	Maßnahmen-Nr. 3 A
Bezeichnung der Maßnahme Anlage / Entwicklung Eichenwald		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 7 T1		
Lage der Maßnahme Unmittelbar südlichen Rands des Oberhübnerwaldes, zwischen B469 und Stockstädter Straße, Flurstück-Nr. 24332/1 (Gemarkung Großostheim)		
Begründung der Maßnahme		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt 2 H, 2 B; 4 H, 4 B <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Waldausgleich für (Bann-)Waldverluste		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für Zauneidechse <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang <i>Bezugsraum 2: Oberhübnerwald</i> <i>Bezugsraum 4: Unterhübnerwald</i> 2 H, 4 H: Verlust von Lebensraum waldbewohnender Arten, insbesondere Fledermäuse, Vögel bzw. waldsaumbewohnender Arten wie Zauneidechsen und Heuschrecken. 2 B, 4 B: Verlust der Biotopfunktion von Waldbiotopen mit mittlerer bis langer Wiederherstellungszeit durch Versiegelung und Überbauung.		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Intensiv bewirtschaftete Äcker (A11)		
Zielkonzeption der Maßnahme Eichenwälder trocken-warmer Standorte, alte Ausprägung (L123) Aufforstung bzw. Entwicklung von naturnahem Eichenwald zur naturschutz- und waldrechtlichen Kompensation.		

B 469

Ausbau der B 469 zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115)

Ausführung der Maßnahme	
Beschreibung der Maßnahme	
<ul style="list-style-type: none"> • Aufforstung mit standortheimischen Laubbäumen regionaler Herkunft (vorzugsweise Stiel- und Traubeneiche, dazu Elsbeere, Winter-Linde, Feld-Ahorn, Vogel-Kirsche (v.a. am Waldrand), Ulme und Esskastanie • Anlage mit gebuchtetem Waldrand und vorgelagerten Krautsäumen • Die Fläche ist mit Verbisschutzzaun zu versehen. 	
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten, spätestens 1 Jahr nach Baubeginn <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten
Gesamtumfang der Maßnahme	1,50 ha
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG)	dauerhaft
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG)	
Dingliche Sicherung durch Grundbucheintrag	
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen	
<ul style="list-style-type: none"> • Einjährige Fertigstellungspflege und zweijährige Entwicklungspflege. • Mahd des Saums alle 3 - 4 Jahre. Das Mahdgut ist zu entfernen. • Naturnahe bzw. extensive forstwirtschaftliche Nutzung der Aufforstungsflächen und Nachpflanzungen bei Ausfällen 	
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen	
<ul style="list-style-type: none"> • Funktionskontrolle der Maßnahme im 1., 5. und 10. Jahr der Unterhaltungspflege. Wird der angestrebte Zielzustand nicht erreicht, sind die Pflege anzupassen und ggf. Nachpflanzungen durchzuführen. 	

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung <i>Ausbau der B469 zwischen der AS Stockstadt und der AS Großostheim</i>	Vorhabenträger <i>Staatliches Bauamt Aschaffenburg</i>	Maßnahmen-Nr. 4 E
Bezeichnung der Maßnahme Anlage / Entwicklung eines Streuobstbestandes im Komplex mit artenreichem Extensivgrünland		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 14		
Lage der Maßnahme Mainaue, südwestlich Kleinostheim, Flurstück-Nr. 5586 (Gemarkung Stockstadt a. Main)		
Begründung der Maßnahme		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt 1 B und 3 B <input type="checkbox"/> Waldausgleich für		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für Zauneidechse <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang <i>Bezugsraum 1: Feldflur nördlich Großostheim</i> <i>Bezugsraum 3: Gersprenzniederung</i> 1 B und 3 B: Verlust der Biotopfunktion von Gehölz- und Offenlandbiotopen durch Versiegelung und Überbauung.		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Intensiv bewirtschaftete Äcker (A11) Mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland (G211) Mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland (G212)		
Zielkonzeption der Maßnahme Anlage eines Streuobstbestandes mit Extensivgrünland. Die Maßnahme dient der naturschutzrechtlichen Kompensation: Streuobstbestand (B441) im Komplex mit artenreichem Extensivgrünland (G214) im Bereich der bestehenden Grünlandnutzung (G211, G22) Streuobstbestand (B432) im Komplex mit mäßig extensiv genutztem, artenreichen Extensivgrünland (G212) im Bereich der bestehenden Ackernutzung (A11); ohne Bodenabtrag		

B 469

Ausbau der B 469 zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115)

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung <i>Ausbau der B469 zwischen der AS Stockstadt und der AS Großostheim</i>	Vorhabenträger <i>Staatliches Bauamt Aschaffenburg</i>	Maßnahmen-Nr. 4 E
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme		
<ul style="list-style-type: none"> Einsaat der Ackerfläche mit einer heimischen, standortgerechten, artenreichen (mind. 30 Arten) Gräser-Kräutermischung, gegebenenfalls Heumulchsaat aus benachbarten Streuobstwiesen / artenreichen Glatt-haferwiesen (geeignete Spenderflächen werden in Absprache mit den zuständigen Behörden ausgewählt) Bestehendes Grünland: Aushagerung durch Mahd mit Abtransport. Bei Bedarf (Ausbleiben von Zielarten) Einsaat, ggf. Heumulchsaat (s. Einsaat Ackerfläche) Pflanzung (ein- bis zweireihig) von Streuobstbäumen regionaltypischer Sorten (Hochstämme) mit Mindestabstand je nach Baumart zwischen 8 und 15 m (von Stamm zu Stamm) 		
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten, spätestens 1 Jahr nach Baubeginn <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme	0,76 ha	
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG)	dauerhaft	
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG)		
bereits im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen		
<ul style="list-style-type: none"> 1-jährige Fertigstellungs- und 2-jährige Entwicklungspflege (s. DIN 18916, 18919) Dauerhafte Unterhaltungspflege Mähzeitpunkt in der 2. Maihälfte mit Abtransport des Mähguts, ggf. wird eine weitere Mahd im Spätsommer erforderlich, da die Fläche zu Beginn recht starkwüchsig sein wird, Ersatz ausgefallener Obstbäume, Erhalt stehenden und liegenden Totholzes, Obstbäume: alle zwei Jahre Entwicklungsschnitt, ab 10. Standjahr alle 4 Jahre auslichten 		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen		
<ul style="list-style-type: none"> Funktionskontrolle der Maßnahme im 1., 5. und 10. Jahr der Unterhaltungspflege. Wird der angestrebte Zielzustand nicht erreicht, sind die Pflege anzupassen und ggf. Nachpflanzungen durchzuführen. 		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung <i>Ausbau der B469 zwischen der AS Stockstadt und der AS Großostheim</i>	Vorhabenträger <i>Staatliches Bauamt Aschaffenburg</i>	Maßnahmen-Nr. 5 E
Bezeichnung der Maßnahme Aufwertung Stockstädter Baggersee (Kiesgrube Rachor)		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 14		
Lage der Maßnahme Stockstadt, unmittelbar westlich der B469, Flurstück-Nr. 5824/1, 5825, 5826, 5828 bis 5837, 5848, 5849 (Gemarkung Stockstadt a. Main)		
Begründung der Maßnahme		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt 1 B bis 4 B <input type="checkbox"/> Waldausgleich für		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für Zauneidechse <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang <i>Bezugsraum 1: Feldflur nördlich Großostheim</i> <i>Bezugsraum 2: Oberhübnerwald</i> <i>Bezugsraum 3: Gersprenzniederung</i> <i>Bezugsraum 4: Unterhübnerwald</i> 1 B und 3 B: Verlust der Biotopfunktion von Gehölz- und Offenlandbiotopen durch Versiegelung und Überbauung. 2 H, 4 H: Verlust von Lebensraum waldbewohnender Arten, insbesondere Fledermäuse, Vögel bzw. waldsaumbewohnender Arten wie Zauneidechsen und Heuschrecken. 2 B, 4 B: Verlust der Biotopfunktion von Waldbiotopen mit mittlerer bis langer Wiederherstellungszeit durch Versiegelung und Überbauung.		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Nicht standortgerechte Laub(misch)wälder gebietsfremder Baumarten, junge Ausprägung (L721) sonstiger Laubwald, junge Ausprägung (L61) sonstige gewässerbegleitende Wälder junger bis mittlerer Ausprägung (L541 / L542) Eutrophe Stillgewässer, bedingt naturnah (S132) Eutrophe Stillgewässer, bedingt naturfern bis naturfern (S131)		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung <i>Ausbau der B469 zwischen der AS Stockstadt und der AS Großostheim</i>	Vorhabenträger <i>Staatliches Bauamt Aschaffenburg</i>	Maßnahmen-Nr. 5 E
Zielkonzeption der Maßnahme Entwicklung strukturreicher ungestörter Abbauseen als Lebensraumrefugium für Wasservögel und Röhrichtbrüter mit standortgerechtem Auwald		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt der wertvollen Wald- / Gehölzbestände am westlichen und südlichen Ufer • Erhalt des südlichen Auwaldes (keine forstlichen Maßnahmen, lediglich Verkehrssicherung) und des Gehölzsaumes am Ostufer (Belassen von Sturzbäumen) • Umgestaltung des östlichen Ufers: <ul style="list-style-type: none"> ○ Rodung des robinien-dominierten Gehölzbestandes und Absenkung des Ufers (Neigung 1:8 – 1:10), im südöstlichen Bereich Anlage eines Sumpfgbüsches ○ Teilrodung des Gehölzbestandes im Uferbereich und Herstellung eines vegetationsfreien steilen Uferbereiches (ggf. für Eisvogel und Uferschwalbe) ○ Freihaltung des östlichen Ufers als Einflugmöglichkeit für Wasservögel • Schaffung von Flachwasserzonen durch Einbau von geeignetem Bodenmaterial in den großen Baggersee mittels einer Dammschüttung "über Kopf" und anschließender Verteilung des Materials mit dem Bagger bis im Bereich der Wasserlinie, sodass Flachwasserzonen entstehen. • Initialbepflanzung der Flachwasserzonen und des östlichen Ufers mit Röhricht durch Röhrichtwalzen oder Röhrichtsoden • Aufwertungen des Baggersees durch Einbau von Nistflößen • Schaffung von Großvogelnisthilfen für Storch, Milan und Graureiher • Vermeidung von Störungen (Beschränkung Waldweg, Heckenpflanzung und Steilböschung entlang B 469, sowie Unterbrechung Damm; Einbau Wurzelstubben entlang B 469) • Entwicklung und regelmäßige Pflege von vorhanden offenen Staudenfluren • Entwicklung und regelmäßige Pflege von Staudenfluren am Ostufer • Erhalt und Sicherung vorh. Röhrichtbestände durch Aufasten von Ufergehölzen im Nord-Westen sowie am Nordufer des großen Baggersees 		
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme	6,02 ha	
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG)	dauerhaft	
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG) zu erwerbende Flächen (Ausnahme Flurstück 5848)		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> • 1-jährige Fertigstellungs- und 2-jährige Entwicklungspflege (s. DIN 18916, 18919) 		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> • Funktionskontrolle der Maßnahme im 1., 5. und 10. Jahr der Unterhaltungspflege. Wird der angestrebte Zielzustand nicht erreicht, sind die Pflege anzupassen und ggf. Nachpflanzungen sowie Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen, bspw. durch Wegebeschränkung, Heckenpflanzung etc., durchzuführen. • Überwachung im Zuge der Umweltbaubegleitung 		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung <i>Ausbau der B469 zwischen der AS Stockstadt und der AS Großostheim</i>	Vorhabenträger <i>Staatliches Bauamt Aschaffenburg</i>	Maßnahmen-Nr. 1 E FCS
Bezeichnung der Maßnahme Ersatz von Zauneidechsenlebensräumen		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 9 T1		
Lage der Maßnahme Teile des Flurstücks 5507 sowie die Flurstücke 5510 und 5511(Gemarkung Stockstadt am Main)		
1. Begründung der Maßnahme		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt 2. <input checked="" type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt 2 H, 2 B, 3 H, 3 B <input type="checkbox"/> Waldausgleich für		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input checked="" type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für Zauneidechse		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang <i>Bezugsraum 2: Oberhübnerwald</i> <i>Bezugsraum 3: Gersprenzniederung</i> 2 H und 3 H: Temporärer und dauerhafter Verlust von Habitatflächen der Zauneidechse Ein Flächenansatz bei der Berechnung des Kompensationsbedarfs ist aufgrund der verstreuten Nachweise sehr schwierig. Aus diesem Grund wird zur Flächenberechnung ein individuenbezogener Ansatz gewählt. Da davon ausgegangen wird, dass aufgrund der versteckten Lebensweise der Zauneidechse nicht alle Tiere erfasst wurden, wird zur Berechnung des Kompensationsbedarfs ein „Multiplikator“ von 8 der nachgewiesenen adulten Individuen verwendet. Nach LAUFER (2014) beträgt der mittlere Flächenbedarf eines adulten Zauneidechsen-Individuums etwa 150 m². Demnach muss die Kompensationsfläche bei zwölf nachgewiesenen adulten Tieren unter Anwendung des Multiplikators mindestens 14.400 m² betragen.		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen A11, B213, B431, G215		
Zielkonzeption der Maßnahme Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch die Beanspruchung von Zauneidechsen-Lebensraum wird ein hochwertiger Zauneidechsen-Lebensraum geschaffen. Die Maßnahmenfläche liegt unmittelbar südlich der BAB A3, östlich der Anschlussstelle zur B469.		

Durch die Aufwertung bzw. Neuschaffung von Extensivgrünland (G212) mit schütterer Bodenvegetation können die betroffenen Biotopstrukturen teilweise gleichartig kompensiert werden. Ziel ist die Entwicklung von Vegetationsbeständen, die in Zusammensetzung und Struktur den Biotoptypen „wärmeliebende Ruderalflur“ oder „artenreiches Extensivgrünland“ entsprechen. **Als Kompensation ist ein geeigneter Lebensraum für die Zauneidechse zu entwickeln bzw. zu optimieren. Ziel ist die (Wieder-)Herstellung eines extensiv genutzten, strukturreichen, (halb-) offenen Lebensraumes, in dem kleinräumig geeignete Jagdhabitats neben Sonn-, und Versteckplätzen sowie Überwinterungs- und Eiablagehabitats vorkommen.**

• Ausführung der Maßnahme

Beschreibung der Maßnahme

Folgende Maßnahmen auf dem Flurstück 5507 sind zur Habitatoptimierung vorgesehen:

- Anlage von mind. zwei Eidechsenhabitats (Steinriegel mit Totholz und umgebender Sandlinse) im Süden der westlichen Streuobstwiese (Beschreibung s.u.).
- Anlage von mind. vier Eidechsenhabitats im Norden der zentralen Wiese (Beschreibung s.u.).
- Anlage von mind. zehn Eiablagehabitats im Norden und Westen der östlichen Streuobstwiese (Beschreibung s.u.).
- Leichte Aufsandung des Bodens für kurzfristige Ausdünnung der Vegetationsstruktur und Entwicklung einer schüttereren Vegetationsstruktur im Umfeld der Eiablageplätze und punktuell auf der gesamten Wiese.
- Schaffung von jeweils zehn Meter breiten Korridoren durch Auflichtung/Gehölzentfernung jeweils zwischen der zentralen Wiese und den östlich und westlich angrenzenden Streuobstwiesen.
- Extensivierung des Grünlandes (Überführung in ein 2-schüriges Mahdregime mit Abräumen des Mahdgutes nach vorheriger Aushagerung).

Maßnahmen auf den Flurstücken 5510 und 5511 sind umfangreicher und bedürfen einer längeren Vorbereitungszeit, da es sich hierbei um eine strukturarme und nährstoffreiche Wiese (Flst. 5510) bzw. um einen Acker (Flst. 5511) handelt. Dafür ist hier das Aufwertungspotenzial deutlich höher, insbesondere, da bei den Kartierungen im Jahr 2019 hier keine Zauneidechsen nachgewiesen wurden, die Flächen jedoch unmittelbar an besiedelte Lebensräume angrenzen.

Folgende Maßnahmen sind zur Habitatoptimierung vorgesehen:

- Anlage einer Hecke aus heimischen Gehölzen (B213) am westlichen und nördlichen Rand der Fläche (Flst. 5510 und 5511), einerseits als strukturgebendes Element für die Zauneidechse, andererseits als Abgrenzung zu dem durch Spaziergänger mit Hunden frequentierten Weg, mit einseitiger, vorgelagerter Saumzone (nach Süden bzw. Osten)
- Flst. 5510 (Wiese): Aushagerung des Grünlandes durch dreimalige Mahd mit Abräumen des Mahdgutes (Ziel G212). **Die dreimalige jährliche Mahd zur Aushagerung der Wiese auf dem Flurstück mit der Fl.Nr 5510 der Gemarkung Stockstadt darf nur in den Jahren vor Aussetzen von Reptilien auf die Fläche erfolgen. Die Wiese muss zusätzlich streifenweise leicht aufgegrubbert und in die Streifen autochthones Saatgut mit hohem Kräuteranteil bzw. Saatgut von Spenderflächen im Umfeld in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eingebracht werden.**
- Flst. 5511 (Acker): Aushagerung der einen Hälfte für die nächsten zwei Jahre durch Anbau stark zehrender Ackerfrucht unter Verzicht auf Düngung, andere Hälfte direkt als Grünland einsäen und insektenfreundlich bewirtschaften: extensive Mahd mit angepassten Mahdzeitpunkten; regelmäßige Herbstmahd, nicht vor Mitte September; je nach Sukzession bzw. Wüchsigkeit streifenweise wechselnd oder mosaikartig angelegte zwei- oder mehrschürige Mahd mit einem ersten und evtl. zweiten Termin vor Juli. Mahd mit (Moto-) manueller Sense oder Balkenmäher, Schnitthöhe nicht unter 10 cm. (Ziel G212) **Die Teilfläche des Flurstücks mit der Fl.Nr. 5511 der Gemarkung Stockstadt ist anschließend an die Aushagerung durch den Anbau stark zehrender Ackerfrüchte ebenfalls als Grünland anzusäen. Die Ansaat muss mit autochthonem Saatgut mit hohem Kräuteranteil bzw. ergänzend mit Saatgut von geeigneten Spenderflächen im Umfeld in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgen.**
- Anlage von südexponierten Eidechsenhabitats alle 10-30 m verteilt (mittig) auf dem Flurstück ~~5507 und~~ 5510 (Beschreibung s.u.). Eine möglichst einfache Mahd um die Habitats muss gewährleistet sein.
- **Anlage von fünf Trockenmauern mit einer Länge von jeweils 48 m zur Terrassierung des Geländes in Richtung Osten sowie Anlage von 2 Saumstreifen auf dem Flurstück 5511 mit Einbringung von Gebüschgruppen auf der Nordwestseite der Saumstreifen. Die Trockenmauern sollen mittig auf dem Flurstück platziert sein (zwischen Ober- und Unterkante der Flurstücksgrenze muss zwischen vier und fünf**

B 469

Ausbau der B 469 zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115)

- Meter Platz gelassen werden), damit eine möglichst einfache Mahd um die Trockenmauern herum gewährleistet werden kann.
- Um die Nahrungssituation auf den Flächen zu verbessern, werden von den Eingriffsflächen Insekten als potenzielle Futtertiere mit umgesiedelt.

Angaben zur Anlage von Eidechsenhabitaten:

Eidechsenhabitats sind Stein-/Totholzhaufen mit umgebenden Sandlinsen. Bei der Anlage von Steinriegeln ist auf die Verwendung von autochthonem Substrat unterschiedlicher Körnung zu achten. Die herzustellenden Habitatstrukturen sind in Anlehnung an die Praxismerkblätter der Koordinationsstelle für Amphibien- & Reptilienschutz in der Schweiz (KARCH 2011) als Totholz-Steinhaufen oder -wälle mit Fortpflanzungshabitat (Sandlinse) nachfolgenden Vorgaben anzulegen:

Die Steinhaufen müssen mindestens ein Volumen von 2-3 m³, besser 5 m³ haben oder als zusammenhängender Wall angelegt werden. Ausheben einer mindestens 80 bis 100 cm tiefen Mulde für frostfreie Nutzung als Winterquartier. Auspolstern der Mulde mit einer etwa 10 cm hohen Schicht aus Sand und Kies. Auffüllen der Mulde bis zur Oberkante mit Steinen. Es ist frostfestes, möglichst bodenständiges Gestein zu verwenden. Ca. 80 % des Steinmaterials muss eine Korngröße von ca. 20 – 40 cm aufweisen. Auf die Steinfüllung ist oberirdisch auf eine Höhe von 70 cm eine Aufschüttung aus Steinen (innen) und grobem und feinem Holz und Wurzelstöcken (außen) aufzubringen. An der Basis muss auch älteres Holz eingebaut werden, das von Kleintieren besiedelt ist, die als Futter für die Zauneidechsen geeignet sind. Das Holz ist bei Verwittern zu erneuern. Der Aushub wird abgeführt oder man schüttet ihn für die Anpflanzung einzelner Sträucher auf der Nordseite des Haufens an.

An die Totholz-Steinhaufen müssen Sandlinsen als Fortpflanzungshabitat angelegt werden. Sie müssen jeweils eine Fläche von 1 – 3 m² einnehmen und mindestens 10 cm tief angelegt werden. An der Nordseite sollten Gehölze oder krautige Strukturen anschließen. Um die Funktion der Lebensräume zu erhalten, muss eine gesicherte Pflege mit dem Ziel eines Mosaiks aus vegetationsfreien und grasig-krautigen Flächen und verbuschten Bereichen oder Gehölzen gegeben sein.

Zeitliche Zuordnung	<input checked="" type="checkbox"/>	Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten
	<input type="checkbox"/>	Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten
	<input type="checkbox"/>	Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten

Gesamtumfang der Maßnahme	2,05 ha
----------------------------------	---------

Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG)	dauerhaft
---	-----------

Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG)
alle Flurstücke im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland**Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen**

- Damit das Habitat seine Funktionsfähigkeit nicht verliert, ist durch eine regelmäßige Pflege die Offenhaltung der Flächen durchzuführen. Diese sieht eine Entfernung von zu stark aufkommender Gehölzentwicklung im Bereich der Steinriegel, **Trockenmauern** und Eiablagehabitats vor.
- ~~Die Pflege der Flächen muss im Zweijahresturnus jeweils auf Teilflächen (ca. 50 %) im Winterhalbjahr (Anfang November—Ende Februar zwischen Juni und Oktober je nach Aufwuchs) Die Mahd auf den Flurstücken 5507, 5510 und 5511 muss~~ mittels manueller Mahd ((Motor-) Sense, Balkenmäher) bei einer Schnitthöhe von 10- 15 cm durchgeführt werden. Das Mulchen und der Einsatz eines Kreiselmäher ~~so wie eines Scheibenmäher~~ sind nicht zulässig. Auf den Einsatz von Dünger bzw. Bioziden ist zu verzichten. Das Mahdgut ist abzuräumen.
- ~~Flurstück 5511: Die Pflege des Flurstücks erfolgt durch eine Mahd unter den oben beschriebenen Vorgaben im Zweijahresturnus jeweils auf Teilflächen (ca. 50 %) zwischen Anfang November und Ende Februar sowie zwischen Juni und Oktober je nach Aufwuchs. Auf dem Flurstück 5511 erfolgt keine Beweidung.~~
- Für die Flurstücke 5507 und 5510, die auch als Ausgleichsflächen der Autobahn GmbH dienen, erfolgt eine Mahd auf Teilflächen (ca. 50 %) zwischen Juni und Oktober unter den im zweiten Stichpunkt aufgeführten Vorgaben mit anschließender Beweidung.
- ~~Flurstück 5507: Bei der Mahd werden Säume um die Baumscheiben und an den Gehölzrändern der westlichen und östlichen Streuobstwiese zur inneren Gehölzfläche stehen gelassen. Bei der Beweidung im Herbst nach erfolgter Mahd werden die Säume mitbeweidet. Bei der Mahd der „inneren“ Freifläche des Flurstücks 5507 müssen keine Säume zur inneren Gehölzfläche stehen gelassen werden. Ebenso erfolgt auf der „inneren“ Freifläche des Flurstücks 5507 keine Mahd auf Teilflächen.~~
- ~~Flurstück 5510: Bei der Mahd werden Säume um die Baumscheiben und um die Hecke, die an der nördlichen und westlichen Seite angepflanzt wird, stehen gelassen. Bei der Beweidung im Herbst nach erfolgter Mahd werden die Säume mitbeweidet. Durch den Schäfer erfolgt ein Auszäunen der neu angepflanzten Hecke. Dabei wird der Zaun so gestellt, dass ein Großteil des bei der Mahd stehen gelassenen Saums mitbeweidet wird.~~
- ~~Die Zauneidechsenhabitatelemente, die auf den Flurstücken 5507 und 5510 angelegt werden, werden dauerhaft ausgezäunt~~
- ~~Die Offenhaltung der Sandlinsen ist jährlich außerhalb der Aktivitätszeit der Zauneidechsen durchzuführen.~~

Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen

- Überprüfung der Funktionsfähigkeit im zweiten, vierten und sechsten Jahr nach der Umsiedlung die Habitatflächen hinsichtlich ihrer Eignung als Zauneidechsenlebensraum
- Als Zielgröße für den Bestand ist die Reproduktion in mindestens zwei Erfassungsjahren sowie mittelfristig der Nachweis von mindestens ~~50 %~~ 100 % des Bestands der umgesiedelten Individuen definiert.

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung <i>Ausbau der B469 zwischen der AS Stockstadt und der AS Großostheim</i>	Vorhabenträger <i>Staatliches Bauamt Aschaffenburg</i>	Maßnahmen-Nr. 2 FCS
Bezeichnung der Maßnahme Aufhängung von Fledermauskästen Ersatzquartiere Fledermäuse		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 2 bis 4		
Lage der Maßnahme Die Standorte der Aufhängung der Fledermauskästen erfolgt in Abstimmung mit den Waldeigentümern und der unteren Naturschutzbehörde; schwerpunktmäßig zwischen den Querungen mit der Bahnlinie und der B 26, in einem Suchradius von 200 m zur B 469 sowie im Bereich des Stockstädter Baggersees		
Begründung der Maßnahme		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich für <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für Fledermäuse <input checked="" type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für Fledermäuse		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang <i>Bezugsraum 1: Feldflur nördlich Großostheim</i> <i>Bezugsraum 2: Oberhübnerwald</i> <i>Bezugsraum 3: Gersprenzniederung</i> 1 - 3 H: Baufeldfreimachung im Bereich bestehender Waldflächen mit Altbaumbestand sowie von Einzelbäumen (Verlust von Höhlenbäumen mit potenziellen Fledermausquartieren); Umbau von Brückenbauwerken mit Potenzial für Fledermausquartiere. Durch das Vorhaben ist von dem Verlust von insgesamt zehn Höhlenbäumen mit Quartierpotenzial für Fledermäuse auszugehen. Dadurch gehen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für baumhöhlenbewohnende Fledermausarten verloren (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Eine Aktualisierung des Höhlenbaumbestandes nimmt die Umweltbaubegleitung kurz Baubeginn vor.		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen --		
Zielkonzeption der Maßnahme Ersatz für den bau- und anlagebedingten Verlust von zehn Höhlenbäumen / Spaltquartieren im Umfeld der Straße (innerhalb des Unter- und Oberhübnerwaldes) sowie für den potenziellen Verlust von Höhlenbäumen/ Spaltenquartieren im Bereich des Stockstädter Baggersees und weiterer Höhlenbäumen/ Spaltenquartieren, die im Rahmen der Aktualisierung des Höhlenbaumbestandes durch die Umweltbaubegleitung erkannt werden und im Rahmen der Baumaßnahme gefällt werden müssen. Ziel der Maßnahme ist es, das Quartierangebot für die vorkommenden Fledermausarten zu erhalten.		

Ausführung der Maßnahme	
Beschreibung der Maßnahme	
<p>Als Ersatz für den bau- und anlagebedingten Verlust von zehn Höhlenbäumen / Spaltquartieren sind in der näheren Umgebung des Eingriffsbereichs insgesamt 10 Fledermauskästen an verbleibenden Bäumen anzubringen, die jeweils der verlorengehenden Struktur entsprechen (Flachkästen für Spalten, Rundkästen für Höhlen). Zwei der zehn Fledermauskästen müssen Überwinterungskästen sein (z.B. Modell 1FW der Firma Schwegler oder bau- bzw. funktionsgleiches Modell). Fledermauskästen sind grundsätzlich in Gruppen von ca. 5 Kästen aufzuhängen. Es ist jeweils mindestens ein Vogelkasten für Höhlenbrüter in direkter Nachbarschaft der Fledermauskastengruppen aufzuhängen, um das Risiko einer Fehlbelegung des Fledermauskastens durch Vögel zu reduzieren und damit eine höhere Wahrscheinlichkeit für die Annahme der Rundkästen durch Fledermäuse zu erzielen. Zusätzlich sind – insofern es der Zustand der Bäume zulässt - die Stamm-/Astabschnitte der jeweils gefällten Höhlenbäume zu bergen und als Ausgleich an einem nahegelegenen Baum, der dies aus Sicht des Hochwasserschutzes und der Verkehrssicherung ermöglicht, anzubringen. Hierbei sind folgende Hinweise zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der anzubringende Höhlenabschnitt muss deutlich länger als die enthaltene Höhle und mindestens 4 m lang sein, wobei über dem höchsten Höhleneingang mindestens ein weiterer Meter Stamm liegen muss. Die Höhlen sollen sich nach dem Anbinden des Stammabschnitts in 3-4 m Höhe befinden. • Beim Anbringen der abgesägten Stammabschnitte muss durch vorherige Markierung sichergestellt werden, dass diese nicht „verkehrt herum“ aufgehängt werden, da die Baumhöhlen nicht symmetrisch ausgeprägt sind. • Abdeckung als Regenablauf auf den Stamm- / Astabschnitt anbringen, um die Verrottung zu verzögern. <p>Weitere zehn Bäume sind aus der regulären forstlichen Nutzung zu nehmen. Bei der Anbringung der Quartierhilfen sind hierfür qualifizierte Fachkräfte bei der Standortwahl zu Rate zu ziehen. Die Festlegung der genauen Standorte der Aufhängung erfolgt im Rahmen der Ausführungsplanung.</p> <p>Kurz vor Baubeginn ist im Rahmen der Umweltbaubegleitung eine Aktualisierung des Höhlenbaumbestandes und ggf. eine Anpassung des Ausgleichsbedarfs durchzuführen. Eine Anpassung in Abstimmung mit der hNB ist ebenfalls notwendig, wenn nicht von allen kartierten Biotopbäumen die Stammabschnitte geborgen und angebracht werden können.</p>	
Zeitliche Zuordnung	<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten
Gesamtumfang der Maßnahme	10 Fledermauskästen, davon 2 Überwinterungskästen , 10 Bäume aus Nutzung nehmen, Stammabschnitte
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG)	dauerhaft
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG)	
Entspr. §15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG hat der Verursacher des Eingriffs für den erforderlichen Zeitraum die Maßnahme zu sichern. Hierzu sind ggf. vertragliche Vereinbarungen mit den Waldeigentümern zu treffen.	
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen	
<ul style="list-style-type: none"> • Werden Kästen beschädigt oder verlieren sie aufgrund anderer Umstände ihre Funktionsfähigkeit, so sind sie zu ersetzen. 	
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen	
<ul style="list-style-type: none"> • Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Ersatzquartiere im zweiten, und vierten, sowie im sechsten oder und siebten Jahr nach Anbringung auf ihre Funktionsfähigkeit • Regelmäßig einmal jährliche Kontrolle und Reinigung der Nistkästen Ende August / Anfang September • Hinweis: Die Kontrolle von Fledermausquartieren bedarf einer naturschutzrechtlichen Genehmigung! 	

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung <i>Ausbau der B469 zwischen der AS Stockstadt und der AS Großostheim</i>	Vorhabenträger <i>Staatliches Bauamt Aschaffenburg</i>	Maßnahmen-Nr. 1 G
Bezeichnung der Maßnahme Ansaat Extensivgrünland auf Normalstandort		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 1 T1, 2-5, 6 T1 bis 8 T1		
Lage der Maßnahme innenliegende, nicht versiegelte Flächen im Bereich der Anschlussbauwerke sowie Mittelstreifen		
Begründung der Maßnahme		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich für		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang --		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen --		
Zielkonzeption der Maßnahme <ul style="list-style-type: none"> • Minimierung des technischen Erscheinungsbildes der Trasse • Entwicklung naturnaher Gestaltungselemente auf Straßennebenflächen 		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme Ansaat der Flächen mit Rasensaatgutmischung für Straßenbegleitgrün / Biotopflächen auf Standorten mit normaler Nährstoffversorgung. Andeckung mit Oberboden bis zu 20 cm Mächtigkeit. Verwendung von Saatgut mit hohem Anteil an Kräutern. Auf nicht erosionsgefährdeten Standorten Verzicht auf Ansaat auf geeigneten Stellen.		
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme		1,99 ha
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG)		dauerhaft

B 469

Ausbau der B 469 zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115)

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung <i>Ausbau der B469 zwischen der AS Stockstadt und der AS Großostheim</i>	Vorhabenträger <i>Staatliches Bauamt Aschaffenburg</i>	Maßnahmen-Nr. 1 G
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG) Lage innerhalb der Straßenparzelle		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen Pflege im Rahmen der Straßenunterhaltung / gemäß Merkblatt für den Straßenbetriebsdienst, Teil: Grünpflege (FGSV 2006)		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen Eine Pflege- und Funktionskontrolle über die Gewährleistungspflicht hinaus ist nicht notwendig.		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung <i>Ausbau der B469 zwischen der AS Stockstadt und der AS Großostheim</i>	Vorhabenträger <i>Staatliches Bauamt Aschaffenburg</i>	Maßnahmen-Nr. 2 G
Bezeichnung der Maßnahme Ansaat Extensivgrünland auf Magerstandort		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 1 T1, 2-5, 6 T1 bis 8 T1		
Lage der Maßnahme Bauanfang bis Bauende		
Begründung der Maßnahme		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich für		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang --		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen --		
Zielkonzeption der Maßnahme <ul style="list-style-type: none"> • Einbindung des Straßenbauwerks in die umgebende Landschaft • Entwicklung landschaftsraumtypischer, naturnaher Gestaltungselemente auf Böschungs- bzw. Straßenebenflächen 		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme Ansaat der Flächen mit Rasensaatgutmischung für Straßenbegleitgrün / Biotopflächen auf Standorten mit geringer Nährstoffversorgung. In Abhängigkeit vom verwendeten Ausgangsmaterial der Böschungsf lächen Verzicht auf Oberboden-Andeckung oder Andeckung einer geringmächtigen, nährstoffarmen Schicht aus feinerdreichem Material. Verwendung von Saatgut mit hohem Anteil an Kräutern. Auf nicht erosionsgefährdeten Standorten Verzicht auf Ansaat auf geeigneten Stellen.		
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme		6,83 ha

B 469

Ausbau der B 469 zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115)

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung <i>Ausbau der B469 zwischen der AS Stockstadt und der AS Großostheim</i>	Vorhabenträger <i>Staatliches Bauamt Aschaffenburg</i>	Maßnahmen-Nr. 2 G
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG)		dauerhaft
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG) Lage innerhalb der Straßenparzelle		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen Pflege im Rahmen der Straßenunterhaltung / gemäß Merkblatt für den Straßenbetriebsdienst, Teil: Grünpflege (FGSV 2006)		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen Eine Pflege- und Funktionskontrolle über die Gewährleistungspflicht hinaus ist nicht notwendig.		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung <i>Ausbau der B469 zwischen der AS Stockstadt und der AS Großostheim</i>	Vorhabenträger <i>Staatliches Bauamt Aschaffenburg</i>	Maßnahmen-Nr. 3 G
Bezeichnung der Maßnahme Wiederherstellung naturnaher Waldmantel		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 1 T1, 2 bis 5, 6 T1		
Lage der Maßnahme Bau-km 0-410 – 0+020; 0+290 – 4+270; zahlreiche Flurstücke betroffen, Flurstücksnummern im Detail s. Unterlage 10.1/1-7		
Begründung der Maßnahme		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Waldausgleich für (Bann-)Waldverluste <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang Baubedingte Rodung von Waldflächen entlang der B469		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Laub-, Nadel- und Mischwaldbestände beidseits der B469		
Zielkonzeption der Maßnahme <ul style="list-style-type: none"> • Wiederherstellung von Gehölzstandorten, die im Zuge der Baufeldfreimachung gerodet werden • Aufbau eines stabilen, naturnahen Waldmantels mit Waldsaum zwischen Straßenrand und neuem Waldrand 		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme Der für das Baugelände erforderliche Flächenumfang wird mit Gehölzen frischer bis trockener Standorte bepflanzt (W12 gem. Biotopwertliste). Schwerpunktmäßig Straucharten mesophiler Standorte, wie z.B. Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>), Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>), Weißdorn (<i>Crataegus</i> ssp.), Hasel (<i>Corylus avellana</i>). Darüber hinaus können Baumarten, wie z.B. Vogelkirsche (<i>Prunus avium</i>) oder Eichen (<i>Quercus robur</i> , <i>Q. petraea</i>) beteiligt sein. Im Waldsaum Staudenarten wie z.B. ODERMENNIG (<i>Agrimonia eupatoria</i>), Kälberkropf (<i>Chaerophyllum</i> spp.), Gewöhnliche Kratzdistel (<i>Cirsium vulgare</i>), Wald-Storchschnabel (<i>Geranium sylvaticum</i>), Vogel-Wicke (<i>Vicia cracca</i>), Echtes Labkraut (<i>Galium verum</i>), Wiesen-Witwenblume (<i>Knautia arvensis</i>). Berücksichtigung der Straßenverkehrssicherheits-Anforderungen.		

B 469

Ausbau der B 469 zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115)

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung <i>Ausbau der B469 zwischen der AS Stockstadt und der AS Großostheim</i>	Vorhabenträger <i>Staatliches Bauamt Aschaffenburg</i>	Maßnahmen-Nr. 3 G
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme	5,42 ha	
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG)	dauerhaft	
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG) Lage innerhalb der Straßenparzelle		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen Pflege im Rahmen der Straßenunterhaltung nur, soweit aus Straßenverkehrssicherheitsgründen erforderlich.		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen Kontrolle der Gehölzpflanzungen im Rahmen der geltenden Gewährleistungspflichten		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung <i>Ausbau der B469 zwischen der AS Stockstadt und der AS Großostheim</i>	Vorhabenträger <i>Staatliches Bauamt Aschaffenburg</i>	Maßnahmen-Nr. 4 G
Bezeichnung der Maßnahme Wiederherstellung naturnaher Wald		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 1 T1, 2		
Lage der Maßnahme Bau-km 0-410 – 0+020; 0+290 – 4+270; zahlreiche Flurstücke betroffen, Flurstücksnummern im Detail s. Unterlage 10.1/1-2		
Begründung der Maßnahme		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Waldausgleich für (Bann-)Waldverluste		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang Baubedingte Rodung von Waldflächen entlang der B469		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Laub-, Nadel- und Mischwaldbestände beidseits der B469		
Zielkonzeption der Maßnahme <ul style="list-style-type: none"> • Wiederherstellung von Gehölzstandorten, die im Zuge der Baufeldfreimachung gerodet werden • Aufbau stabiler, naturnaher Waldbestände zwischen neu zu pflanzendem Waldmantel (3 G) und neuem, rodungsbedingtem Waldrand 		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme Der für das Baugelände erforderliche Flächenumfang wird mit Gehölzen frischer bis trockener Standorte bepflanzt (L61 gem. Biotopwertliste). Verwendung standortsgemäßer Baumarten wie Rotbuche, Stiel- und Trauben-Eichen, Hainbuche, Wald-Kiefer oder Vogelkirsche. Berücksichtigung der Straßenverkehrssicherheits-Anforderungen.		
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme		1,44 ha

B 469

Ausbau der B 469 zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115)

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung <i>Ausbau der B469 zwischen der AS Stockstadt und der AS Großostheim</i>	Vorhabenträger <i>Staatliches Bauamt Aschaffenburg</i>	Maßnahmen-Nr. 4 G
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG)		dauerhaft
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG) Lage außerhalb der Straßenparzelle		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen <ul style="list-style-type: none">• Einjährige Fertigstellungspflege und zweijährige Entwicklungspflege.• Forstliche Nutzung der Aufforstungsflächen und Nachpflanzungen bei Ausfällen		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen Kontrolle der Gehölzpflanzungen im Rahmen der geltenden Gewährleistungspflichten		

B 469

Ausbau der B 469 zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115)

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung <i>Ausbau der B469 zwischen der AS Stockstadt und der AS Großostheim</i>	Vorhabenträger <i>Staatliches Bauamt Aschaffenburg</i>	Maßnahmen-Nr. 5 G
Bezeichnung der Maßnahme Landschaftsgerechte Gestaltung der Versickerungsbecken sowie Grabenböschungen		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 5, 6 T1		
Lage der Maßnahme Bau-km 3+110 – 3+170; 3+840 – 3+970		
Begründung der Maßnahme		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich für		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang --		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen --		
Zielkonzeption der Maßnahme <ul style="list-style-type: none"> • Minimierung des technischen Erscheinungsbildes • Einbindung der Bauwerke in die umgebende Landschaft • Entwicklung landschaftsraumtypischer, naturnaher Gestaltungselemente auf Böschungs- bzw. Nebenflächen 		

Ausführung der Maßnahme	
Beschreibung der Maßnahme	
<p>Die Böschungen werden baggerrau ausgebildet. Die Böschungen werden im Rohbodenzustand belassen und für Sukzessionsabläufe bereitgestellt. Oberhalb der Dauerstaulinie werden als Initialpflanzung feuchte Hochstauden und Röhricht eingebracht. Kleinflächig erfolgt eine Anlage von Feuchtgebüschchen; bei der Auswahl der Lage der Pflanzflächen werden Beschattung und Laubfall berücksichtigt. Die Rückhaltebecken erhalten durch Bodenmodellierung bereichsweise Flachwasserzonen.</p> <p>Ansaat von standortgerechtem Extensivgrünland auf den Böschungflächen der neu anzulegenden straßenbegleitenden Entwässerungsgräben. Verwendung von Saatgut mit hohem Anteil an Kräutern. Auf nicht erosionsgefährdeten Standorten Verzicht auf Ansaat auf geeigneten Stellen.</p> <p>Zur Vermeidung der Entstehung von „Amphibienfallen“ sind die die Absetzbecken umgrenzenden Zäune im unteren Bereich mit engmaschigerem Zaungeflecht auszustatten, damit Amphibien nicht in die Absetzbecken gelangen können.</p>	
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten
Gesamtumfang der Maßnahme	0,55 ha
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG)	dauerhaft
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG)	
Lage innerhalb der Straßenparzelle	
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen	
Pflege gemäß Merkblatt für den Straßenbetriebsdienst, Teil: Grünpflege (FGSV 2006) bzw. Richtlinien für die Anlage von Straßen – Teil: Entwässerung (RAS-Ew 2005)	
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen	
Kontrolle der Gehölz- Stauden- und Röhrichtpflanzungen im Rahmen der geltenden Gewährleistungspflichten	

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung <i>Ausbau der B469 zwischen der AS Stockstadt und der AS Großostheim</i>	Vorhabenträger <i>Staatliches Bauamt Aschaffenburg</i>	Maßnahmen-Nr. 6 G
Bezeichnung der Maßnahme Wiederherstellung ursprünglicher Zustand		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 1 T1, 2 bis 4, 6 T1, 7 T1, 10 T1, 11 T1, 12 bis 13		
Lage der Maßnahme Bereiche vorübergehender Inanspruchnahme außerhalb von Wald (zwischen Bauanfang und Bauende)		
Begründung der Maßnahme		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich für		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang --		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Acker, Intensivgrünland, Gras- und Krautsäume, Graswege, Feldgehölze / Gehölzgruppen		
Zielkonzeption der Maßnahme <ul style="list-style-type: none"> • Minimierung des technischen Erscheinungsbildes der Trasse • Entwicklung naturnaher Gestaltungselemente auf Straßennebenflächen 		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme Auf den nur bauzeitlich in Anspruch genommenen Grünflächen wird der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt. Soweit vorhanden Entfernung temporärer Versiegelungen; Lockerung des Untergrundes, Auftrag des in Mieten gelagerten Unter- und Oberbodens, je nach Ausgangslage Ansaat oder Pflanzung von Gehölzen.		
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme		4,14 ha
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG)		dauerhaft

B 469

Ausbau der B 469 zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115)

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung <i>Ausbau der B469 zwischen der AS Stockstadt und der AS Großostheim</i>	Vorhabenträger <i>Staatliches Bauamt Aschaffenburg</i>	Maßnahmen-Nr. 6 G
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG) --		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen <ul style="list-style-type: none">• 1-jährige Fertigstellungs- und 2-jährige Entwicklungspflege (s. DIN 18916, 18919)		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen Kontrolle der Gehölzpflanzungen im Rahmen der geltenden Gewährleistungspflichten		

Literaturverzeichnis

Forschungsgesellschaft f. Straßen- und Verkehrswesen (2008). Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen M AQ. 2008. Aufl.: FGSV Verlag.

Forschungsgesellschaft für Strassen- und Verkehrswesen (2006). Merkblatt für den Straßenbetriebsdienst. Ausg. 2006, Köln: FGSV-Verl. (FGSV, 390/1).

Forschungsgesellschaft für Strassen- und Verkehrswesen (2005): RAS-Ew, Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung; Forschungsgesellschaft für Straßenbau und Verkehrswesen e.V. Köln, Arbeitsgruppe „Erd- und Grundbau“; Ausgabe 2005

Hinweise zum Artenschutz beim Bau von Straßen. H ArtB (2017). Ausgabe 2017, Köln: FGSV Verlag (FGSV, 2932/1: W1).

LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. – Naturschutz und Landschaftspflege in Baden-Württemberg 77: 93–142

KARCH - KOORDINATIONSSTELLE FÜR AMPHIBIEN- UND REPTILIENSCHUTZ IN DER SCHWEIZ (2011): Praxismerkblatt Kleinstrukturen Steinlinsen, 8 S.